



Gesetzentwurf

der Landesregierung Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Gesetz zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Gesetz zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

A. Problem

Gegenstand dieses Gesetzesentwurfs ist der beabsichtigte Beitritt Schleswig-Holsteins zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle.

Wie in allen Anliegerländern der Elbe hatte das Hochwasser im Juni 2013 auch im schleswig-holsteinischen Abschnitt erhebliche Auswirkungen. Ohne die entlastenden Effekte der Deichbrüche stromaufwärts und die Havelpolderflutung wären die von der Hochwasservorhersagezentrale in Magdeburg prognostizierten Höchstwerte über 10,00 m NHN annähernd erreicht worden und hätten weitaus höhere Schäden im schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt als die registrierten rd. 27 Mio. € verursacht. Als Unterlieger hat Schleswig-Holstein keinen Einfluss auf die Ausbildung der Hochwasserwellen, so dass die Kappung der Hochwasserscheitel über die Havelpolder mit 30 bis 50 cm von elementarer Bedeutung für die Untere Mittelelbe und damit für Schleswig-Holstein ist.

B. Lösung

Die Steuerung der Havelpolderflutung haben die Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen im Jahre 2008 über einen gemeinsamen Staatsvertrag beschlossen. Schleswig-Holstein war seinerzeit nicht beigetreten. Die Bedeutung der Havelpolder auch für den Hochwasserschutz in Schleswig-Holstein wurde durch eine Protokollnotiz bei der Umweltministerkonferenz dokumentiert.

Aus den Erfahrungen des Elbe-Hochwasser 2013 kamen die bisherigen Vertragspartner und Schleswig-Holstein überein, die erforderliche Optimierung der Havelpoldernutzung zum Anlass zu nehmen, die Grundlagen zum bestehenden Staatsvertrag zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zuge wird Schleswig-Holstein die Möglichkeit eröffnet, zukünftig als Vertragspartner dem Staatsvertrag „Havelpolder“ beizutreten.

Durch Abschluss des vorgelegten neuen Staatsvertrags wird der Beitritt Schleswig-Holsteins zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle bei gleichzeitigem Außerkrafttreten des bisherigen Staatsvertrags vom 06. März 2008 umgesetzt.

Für Schleswig-Holstein bedeutet der anvisierte Beitritt zum neuen Staatsvertrag die Einräumung des Stimmrechtes (Artikel 2 des Staatsvertrages (StV)) in der Koordinierungsstelle, aber auch die Beteiligung an den Kosten (Artikel 4 StV). Die unter den Vertragspartnern vereinbarte Kostenbeteiligung bezieht sich auf die Abgeltung erforderlicher, rechtlich begründeter Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche Dritter in den Poldergebieten, die sich durch die beschlossenen Flutungen zur Kappung der Hochwasserscheitelstände ergeben können.

Die vergleichsweise sehr geringe Kostenbeteiligung Schleswig-Holsteins an den durch die Solidargemeinschaft des Staatsvertrages Havelpolder zu tragenden Gesamtkosten einer Flutung ist als verhältnismäßig und mit besonderem Vorteil für Schleswig-Holstein als Unterlieger zu bewerten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Aus dem Beitritt Schleswig-Holsteins zum Staatsvertrag würden sich erst nach einer erforderlichen Flutung Folgewirkungen auf den Landeshaushalt ergeben, die derzeit noch nicht berücksichtigt sind: Sie können nicht angemeldet werden, da erst während außergewöhnlicher Hochwasserereignisse entschieden werden muss, ob und wann diese eine Polderflutung erforderlich machen. Im Einzelplan 13 sind folglich zukünftig für den evtl. Fall einer in der Koordinierungsstelle der Havelpolder beschlossenen Flutung der Havelpolder zusätzliche HH-Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen. Es ist von folgendem Ansatz auszugehen:

Die Flutung der Havelpolder wurde bei den Hochwasserereignissen an der Elbe in den Jahren 2002 und 2013 erforderlich. Entschädigungen sind seinerzeit wegen der Einstufung zu nationalen Katastrophenfällen vollständig vom Bund übernommen worden, so dass auf die Länder keine Kostenanteile entfielen. Die Entschädigungsleistungen werden zukünftig mit großer Wahrscheinlichkeit nur noch durch die Vertragspartner zu tragen sein.

Für das Hochwasserereignis 2013 wurden durch das Land Brandenburg erforderliche Entschädigungsleistungen in Höhe von rd. 23 Millionen € ermittelt, die vom Bund übernommen wurden. Beim Hochwasserereignis 2002 entstanden in Brandenburg durch die Flutung der Polder Entschädigungsleistungen von 11 Millionen Euro, in Sachsen-Anhalt von vier Millionen Euro, die ebenfalls vom Bund übernommen wurden.

Nach der nachfolgend angeführten Kostenverteilung würde das für Schleswig-Holstein aus heutiger Sicht bei einer Beteiligung von 0,552 Prozent einen Kostenanteil für 2013 von rd. 127.000 € und für 2002 von rd. 82.000 € bedeuten.

Damit wird die Größenordnung anteilig auf das Land zukommender Kosten für Entschädigungsleistungen deutlich. Die finanzielle Absicherung soll über eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung im Haushaltsgesetz erfolgen. Die Inanspruchnahme der Polder hängt von dem Eintritt von Hochwasserereignissen ab und ist insofern nicht vorhersehbar. Eine haushaltstechnische Vorsorge in Höhe und Zeit ist nicht möglich. Zahlungen werden in der Regel erst nach Abschluss aller Erhebungen in den folgenden Haushaltsjahren nach einem Hochwasserereignis mit Flutung der Polder erforderlich.

Der Maßstab für die Aufteilung der Kosten nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 StV auf die Länder richtet sich zu 50 v. H. nach dem jeweiligen Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 v. H. nach dem für diese Gebiete nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ermittelten Schadenspotenzial. Der Entwurf der aktuellen Kostenverteilung und Grundlage für den Abschluss eines neuen Staatsvertrages stellt sich unter den Vertragspartnern seit 2019 wie folgt dar:

Land	Fläche ha	Einwohner Anzahl	Verteilerschlüssel %
Brandenburg	35.665	25.010	23,485
Sachsen-Anhalt	38.452	9.346	16,318
Mecklenburg- Vorpommern	18.245	9.332	10,265
Niedersachsen	73.393	53.562	49,398
Schleswig-Holstein	788	619	0,552
<i>gesamt</i>	<i>166.543</i>	<i>97.869</i>	<i>100</i>

2. Verwaltungsaufwand

Nach Abschluss des Staatsvertrages entsteht im Falle einer erforderlichen Flutung der Havelpolder im Geschäftsbereich des MELUND und im FM Verwaltungsmehraufwand, um den unter Ziffer 1 geschätzten Bedarfen Rechnung zu tragen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Beitritt zum Staatsvertrag zur Flutung der Havelpolder räumt Schleswig-Holstein ein Mitstimmungsrecht für die Flutung ein. Durch die Wirkung der Havelpolder mit einer Kappung der Hochwasserscheitel von ca. 30 bis 50 cm ergeben sich für Schleswig-Holstein zusätzliche Sicherheiten für die überflutungsgefährdeten Bereiche, die sich damit auch zugunsten der dortigen privaten Wirtschaft auswirken:

Insbesondere in den Ortslagen Lauenburg und Geesthacht, in denen Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen vorhanden sind, ist die zusätzliche Erhöhung der Hochwassersicherheit von zentraler wirtschaftlicher Bedeutung.

Diese zusätzlichen Sicherheiten werden für den überflutungsgefährdeten Bereich, neben dem erforderlichen Ausbau der Hochwasserschutzanlagen zur Anpassung an neue Bemessungsvorgaben durch die Partner des Staatsvertrages, insbesondere als zusätzliche Klimaanpassungsstrategie für die Zukunft, vereinbart.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer an der Elbe haben über die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe verschiedene Aufgaben, so auch einen gemeinsamen, aufeinander abgestimmten Hochwasserschutz vereinbart. Der Abschluss des Staatsvertrages zur Flutung der Havelpolder bevorteilt gefährdete Flächen in

Brandenburg und Sachsen-Anhalt, insbesondere aber Flächen der Unterlieger Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Die von einer Flutung betroffenen Flächen, für die Entschädigungen zu leisten wären, liegen lediglich in Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung und § 3 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG)

Die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 28 LVerfSH sowie § 3 PIG ist im Anschluss an die erste Kabinettsbefassung erfolgt (Umdruck Nr. 19/331).

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und
die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

Vom 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Zustimmung zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und
die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

(1) Dem am [...] zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zur Neufassung des Staatsvertrags über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird. § 1 Absatz 3 weist auf das Inkrafttreten des Staatsvertrages hin. Gemäß seines Artikels 7 Absatz 3 tritt der Staatsvertrag am ersten Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

§ 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (nachfolgend: die Länder) und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (nachfolgend: der Bund), schließen den folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Vertragspartner stimmen darin überein, für den Fall eines gefahrbringenden Hochwassers in der Elbe die Notwendigkeit einer Kappung des Elbescheitels durch Flutung und Wasserrückhaltung in der Havelniederung mit den dafür vorgesehenen Poldern nach Maßgabe der Wehrbedienungs Vorschrift für die Wehrgruppe Quitzöbel und der Regelung dieses Vertrages zu prüfen und bei Erfordernis durchzuführen. Gefahrbringende Hochwasser können auch durch einen Eisstand oder Eisversatz unterhalb von Wittenberge entstehen, der zu Wasserständen über dem Bemessungshochwasser führen würde.

Die Wehrgruppe Quitzöbel an der Havelmündung und die in der Havelniederung vorhandenen insgesamt sechs Flutungspolder dienen der Abwehr von Hochwassergefahren an Elbe und Havel. Die räumliche Lage der Anlagen und Polder ergibt sich aus dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan. Durch diese Anlagen kann insbesondere die durch Abriegelung der Retentionsräume in der Havelniederung verursachte Hochwasserscheitelaufhöhung in der Elbe unter bestimmten Abflussbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Die Elbe, die Untere Havel-Wasserstraße sowie die Wehre Quitzöbel (Durchstichwehr und Altarmwehr mit Kahnschleuse) gehören zum Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Für das Wehr Gnevsdorf ist das Land Brandenburg und für das Wehr Neuwerben das Land Sachsen-Anhalt zuständig. Sie befinden sich wie die zur Aufnahme von Hochwasser vorgesehenen Flutungspolder teils im Land Brandenburg und teils im Land Sachsen-Anhalt.

Die Wasserrückhaltung in den Havelpoldern zur Kappung des Elbescheitels mithilfe dieser Anlagen ist nur in einem zeitlich engen Rahmen durch koordinierte Maßnahmen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie des Bundes möglich. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden als Unterlieger von diesen Maßnahmen berührt.

Artikel 1 Bedienung der Wehre

(1) Der Bund und die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt erhalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Kappung des Elbescheitels notwendigen Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand. Sie führen die Wehrbedienung bei Hochwasser nach Maßgabe der „Richtlinie für die Berechnung der Entlastung des Elbehochwasserscheitels in die Havel und zur Steuerung der Wehrgruppe Quitzöbel“ in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Wehrbedienungs Vorschrift) durch, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Wehrbedienungs Vorschrift nach Satz 2 wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern ersetzt oder geändert. Die Anlagen und Polder müssen eine Flutung bis zu

einem Wasserstand von 26,40 müNN¹ für die Havel am Pegel Havelberg ermöglichen.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten die Beachtung der Möglichkeit einer Polderflutung und deren Folgewirkungen bei allen Landesplanungen und wasserrechtlichen Entscheidungen.

Artikel 2 Koordinierungsstelle

(1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Koordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben:

1. Ermittlung der Flutungsmöglichkeit auf der Grundlage des Kappungs-/Flutungsmodells und Bewertung des Flutungserfordernisses nach wasserwirtschaftlichen Kriterien,
2. Erarbeitung einer Entscheidungsempfehlung zur Kappung des Elbescheitels durch eine Polderflutung sowie für die notwendigen Folgemaßnahmen und das gesteuerte Ablassen des Wassers aus den gefluteten Poldern,
3. Abstimmung über die Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel bei Nichtflutung der Polder.

Sie entsenden jeweils mindestens eine oder einen und bis zu drei ständige Vertreterinnen oder Vertreter und benennen deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Leitung der Koordinierungsstelle übernimmt das Land Sachsen-Anhalt. Die Koordinierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Koordinierungsstelle ist unabhängig von Hochwasserlagen mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie hat sich nach Aufforderung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers an Katastrophenschutzübungen zu beteiligen. Beschlüsse fasst die Koordinierungsstelle auf der Grundlage der Wehrbedienungs Vorschrift (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2) mit einfacher Mehrheit der Vertragspartner. Die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und der Bund haben jeweils eine Stimme, die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt jeweils zwei Stimmen. Für den Fall einer Pattsituation, in welcher die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt gemeinsam eine Flutung befürworten, wird die Koordinierungsstelle eine Flutungsempfehlung aussprechen. Für die übrigen Pattsituationen wird eine Empfehlung zur Nichtflutung beschlossen.

(3) Bei Hochwassergefahr beruft die Leiterin oder der Leiter die Koordinierungsstelle spätestens 24 Stunden nach der Vorhersage eines Wasserstandes der Elbe von 680 cm am Pegel Wittenberge² ein. Die Koordinierungsstelle informiert fortlaufend die ihr von den Vertragspartnern benannten Stellen in geeigneter Form. Bei der Gefahr von Eisstand oder Eisversatz beruft die Leiterin oder der Leiter die Koordinierungsstelle auf Anforderung eines Vertragspartners unverzüglich ein.

(4) Jeder Vertragspartner trägt seine im Zusammenhang mit der Koordinierungsstelle anfallenden Kosten selbst.

Artikel 3 Polderflutung, Folgemaßnahmen

(1) Hält die Koordinierungsstelle zur Herstellung der Hochwassersicherheit eine Kappung des Elbescheitels durch Flutung von Poldern, Folgemaßnahmen nach der Flutung oder das Ablassen aus den Poldern für erforderlich, gibt sie eine entsprechende

¹ Der Wasserstand am Pegel Havelberg wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Satz 3 fortgeschrieben.

² Der Wasserstand am Pegel Wittenberge wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 fortgeschrieben.

Empfehlung an die für Hochwasserschutz zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Diese entscheiden einvernehmlich und im Benehmen mit der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Für ihre Empfehlung hat die Koordinierungsstelle die Belange aller Vertragspartner abzuwägen.

(2) Die Länder tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Landesbehörden und die Öffentlichkeit in den betroffenen Landkreisen in geeigneter Form über die Maßnahmen informiert werden.

Artikel 4 Kosten

(1) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die wasserwirtschaftlichen Anlagen, insbesondere die Wehre und Schöpfwerke, und die regelmäßigen Unterhaltungskosten für Deiche und Gewässer trägt jeder Vertragspartner im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) Die Folgekosten, die durch die Flutung verursacht wurden, ermitteln die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt einvernehmlich. Die Länder beteiligen sich nach Maßgabe des durch die Flutung erwachsenen Vorteils an den Kosten. Die Länder legen im Einzelfall die konkreten Schadenspositionen und den Verteilungsmaßstab für die Kosten entsprechend dem durch die Flutung entstandenen Vorteil einvernehmlich fest.

(3) Die nach Absatz 2 zu ermittelnden und aufzuteilenden Kosten setzen sich zusammen aus

1. Kosten für die Beseitigung von Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen in und an Gewässern und Poldern, insbesondere an Wehren, Deichen, Schöpfwerken, Sielen und Durchlässen,
2. Kosten für die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Gewässer und Polder, insbesondere für Grundräumungen und Uferbefestigungen,
3. Kosten für operative Tätigkeiten während der Polderflutung, insbesondere für das Fällen von Bäumen einschließlich Ersatzpflanzungen, Reparatur und Ersatzbeschaffungen von Pumpen, erhöhte Energiekosten,
4. Kosten für die Beseitigung von Schäden an infrastrukturellen Anlagen, insbesondere an Straßen und Wegen,
5. Kosten für die Abgeltung rechtlich begründeter Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche Dritter in den Poldergebieten,
6. Kosten für sonstige Billigkeitszahlungen an Dritte, soweit die Länder diesbezüglich Einvernehmen hergestellt haben.

Der Maßstab für die Aufteilung der Kosten nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf die Länder richtet sich zu 50 Prozent nach dem jeweiligen Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 Prozent nach dem für diese Gebiete nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ermittelten Schadenspotenzial; soweit die Ermittlung des Schadenspotenzials noch nicht erfolgt oder nicht möglich ist, richtet sich der Maßstab zu 50 Prozent nach dem Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 Prozent nach der Zahl der dortigen Einwohnerinnen und Einwohner.

(4) Kommt eine Einigung der Länder zur Kostenermittlung und -verteilung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

Artikel 5 Schiedsstelle

(1) Die Länder richten die gemeinsame Schiedsstelle nach Artikel 4 Abs. 4 bei Bedarf ein. Zu ihrer Besetzung benennt jedes Land innerhalb angemessener Zeit jeweils eine geeignete Person als unabhängige Gutachterin oder unabhängigen Gutachter. Das sechste und zugleich vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes benannt und erhält zwei Stimmen. Die Länder haben jeweils eine Stimme. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar und für die Vertragspartner bindend.

(2) Die Kosten des von jedem Land entsandten Mitglieds der Schiedsstelle trägt das entsendende Land. Die Kosten der oder des Vorsitzenden und die allgemeinen Geschäftskosten der Schiedsstelle tragen die Länder zu gleichen Teilen.

Artikel 6 Geltungsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die übrigen Vertragspartner entscheiden über den Fortbestand des Vertrages. Verpflichtungen zur Kostenerstattung für Hochwasserereignisse, die bei Wirksamwerden der Kündigung andauern oder noch nicht abgewickelt sind, bleiben davon unberührt.

Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation der Länder. Die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg hinterlegt. Der Vertrag tritt am ersten Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 6. März 2008 außer Kraft.

Ort, Datum

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz,
Axel Vogel

Ort, Datum

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Umwelt Landwirtschaft und Energie,
Frau Prof. Dr. Claudia Dalbert

Ort, Datum

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
Dr. Till Backhaus

Ort, Datum

Für das Land Niedersachsen:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
Olaf Lies

Ort, Datum

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung
Jan Philipp Albrecht

Ort, Datum

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Präsident der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Prof. Dr. Hans-Heinrich Witte

Anlage: Lageplan Havelpolder

